

## Ordnung zur Nutzung von Smartphones und Tabletcomputern im Schulgebäude

- § 1 - Smartphones, Tabletcomputer sowie andere elektronische Geräte – im Folgenden als „elektronisches Gerät“ bezeichnet - sind während der gesamten Unterrichtszeit der Lernenden in der Schule ausgeschaltet in der Tasche mitzuführen. Eine Stummschaltung reicht nicht aus.
- § 2 - Ausnahmen von § 1 gelten, wenn das entsprechende elektronische Gerät im Fachunterricht<sup>1</sup> mit Erlaubnis der Lehrkraft eingesetzt werden soll und in Notfällen.
- § 3 - Verstößt eine Schülerin /ein Schüler gegen § 1, wird das elektronische Gerät durch die Lehrkraft eingezogen und nach Schulschluss durch das Sekretariat wieder ausgehändigt. Die Lehrkraft haftet für abgegebene elektronische Geräte nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- § 4 - Die Lernenden verpflichten sich, keine jugendgefährdenden Bilder, Videos oder Texte auf das elektronische Gerät zu laden, solche weiter zu versenden oder sonst wie zu verbreiten.
- § 5 - Besteht ein konkreter Verdacht, dass sich jugendgefährdende Bilder, Videos oder Texte auf dem elektronischen Gerät einer Schülerin oder eines Schülers befinden, ist die Lehrkraft berechtigt, das elektronische Gerät einzuziehen.<sup>2</sup> Es darf an die Schulleitung weitergegeben werden.
- § 6 - Bei Verstößen gegen diese Ordnung kann die Lehrkraft oder die Schulleitung erzieherische oder Ordnungsmaßnahmen bis hin zu einem „Ausschluss von der bisher besuchten Schule auf Zeit oder auf Dauer“ gemäß ÜSchulO verhängen. Die Eltern werden über den Verstoß und dessen Ahndung informiert.
- § 7 - Besteht ein besonders schwerer Fall, leitet die Schulleitung alle erforderlichen Schritte ein. Insbesondere informiert sie die Eltern, die Polizei und sonstige Behörden (z.B. Jugendamt). Sie empfiehlt der Polizei die Durchsuchung des Handys nach jugendgefährdenden Inhalten.

---

<sup>1</sup> Die Nutzung elektronischer Geräte zu unterrichtlichen Zwecken ist auch in Freistunden, jedoch ausschließlich in den Aufenthaltsräumen der MSS gestattet.

<sup>2</sup> Das elektronische Gerät darf in diesem Falle solange konfisziert bleiben, wie es für die Erhärtung des Verdachts oder dessen Entlastung notwendig ist.